

**Mieterschutz - Verein Oberlausitz / Niederschlesien e.V.****Mitgliedschaft****§ 1****Name und Sitz des Vereins**

1. Der Mieterschutz - Verein Oberlausitz / Niederschlesien e.V. hat seinen Sitz in Görlitz
2. Er wird auf Grund dieser Satzung verwaltet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz eingetragen.
3. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
4. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen darf der Verein nicht eingehen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
6. Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

**§ 2****Zweck des Vereins**

Der Verein will:

1. Den Zusammenschluss aller Mieter im Raum Oberlausitz/Niederschlesien.
2. Die Rechte und Interessen aller Mieter gegenüber Vermietern, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen wahrnehmen, den Mitgliedern bei Erwerb und Anmietung von Räumlichkeiten behilflich sein und Missetände in Miet- und Wohnungsangelegenheiten beseitigen helfen.
3. Auf Ordnung in Mietverhältnissen und auf Verbesserung der Wohnverhältnisse einwirken.
4. Die Verhinderung von Mietwucher sowie die Förderung eines sozialen Miet- und Wohnrechts.
5. Den gemeinnützigen und sozialen Mietwohnungsbau fördern helfen.
6. Die Interessen der Mieter als Verbraucher durch Aufklärung und Beratung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend wahrnehmen.

**§ 3****Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein wird seine Ziele insbesondere verfolgen durch:

1. Aufklärungsarbeit in öffentlichen Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Mitgliederversammlungen.
2. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder in allen Miet- und Raumnutzungsangelegenheiten.
3. Anfertigungen von Schriftsätzen der Mitglieder an Behörden und Führung von Verhandlungen für Mitglieder in den unter § 2 bezeichneten Angelegenheiten mit Behörden und Gegenparteien.
4. Rat und Auskunft werden nach Voranmeldung und Terminvereinbarung kostenlos erteilt. Für eine weitergehende Tätigkeit erstattet das Mitglied dem Verein die entstandenen Unkosten.
5. Den Mitgliedern Rechtsschutz nach einer vom Vorstand zu beschließenden Rechtsschutzrichtlinie zu gewähren.

1. Jeder Mieter oder Untermieter kann Mitglied des Vereins werden. Eheleute, Partner und Familienmitglieder im gemeinsamen Hausstand, soweit eine schriftliche Anmeldung vorliegt, sind beitragsfreie Mitglieder. Andere natürliche Personen, welche die Satzung anerkennen und die Förderung des Vereins betreiben, können Mitglied werden.
2. Die Rechte gemäß § 3 können nur von Mietern beansprucht werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Anmeldung beim geschäftsführenden Vorstand. Eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.

**§ 5****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Jahresende. Sie muss bis 31.10. dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Dieser hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Im Beschwerdefall entscheidet der Vorstand und Mieterausschuss gemeinsam. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes. Beitragsfreie Mitglieder entsprechend § 4.1. können die Mitgliedschaft durch Beitragszahlung fortsetzen.

**§ 6****Vereinsbeiträge**

1. Beim Eintritt wird eine Aufnahmegebühr und gleichzeitig der erste Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis spätestens 15. Februar durch die Mitglieder zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages werden bei Gründung des Vereins durch die Gründungsversammlung, ab dem darauffolgenden Jahr durch den Vorstand und den Mieterausschuss bis zum 01.10. festgesetzt.
3. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen, in der Regelungen für sozial Schwächere über eine Beitragsermäßigung sowie Ratenzahlung der Mitgliedsbeiträge getroffen werden.
4. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge bzw. der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.
5. Ein Mitgliedsausweis mit Satzung wird jedem Mitglied bei Anmeldung ausgehändigt.

**Vermögensverwaltung**

1. Es sind keine Gewinne zu erwirtschaften. Etwaige Gewinne werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ehrenamtliche Mitglieder können Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

**Verwaltung des Vereins**

- 1 Der Vorstand:
  - a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählten Vorstandes. Dieser besteht aus 9 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 5 Beisitzern.
  - b) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Im Verhinderungsfalle werden vertreten, der Vorsitzende durch den Stellvertreter, der Stellvertreter durch den Schatzmeister und der Schatzmeister durch den Schriftführer.
  - c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeder für sich allein, die Stellung des gesetzlichen Vertreters.
  - d) Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes zu halten. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle dem gesetzlichen Vertreter des Vereins Befreiung von § 181 BGB zu erteilen. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
  - e) Der Vorstand tagt mindestens 1 x im Quartal.
- 2 Mieterausschuss
  - a) Der Mieterausschuss besteht aus 9 Personen und hat die Stellung eines Beraters, der von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Er ist bei Anlässen zu berufen, insbesondere bei Änderung der Satzung und Aufstellung des Haushaltplanes. Der Mieterausschuss muss einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es beantragt.
- 3 Kassenprüfer
  - a) Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren.
  - b) Als Mitglied des Vorstandes oder des Mieterausschusses können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
  - c) Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ausschusses oder Kassenprüfer sein.

**Versammlung und Wahlen**

1. Die Jahreshauptversammlung findet alle 4 Jahre statt. Die Einladung ergeht mindestens 14 Tage vorher in der Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes e.V. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind jedoch berechtigt, in der Hauptversammlung jederzeit Anträge zu stellen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Für Wahlen gilt eine noch zu beschließende Wahlordnung.

## § 10

**Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offengelegt sind.

## § 11

**Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 9 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Görlitz. Es muss im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden.

Görlitz, 03.01.1991

(Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 11.04.1991)  
 (Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 09.05.1997)  
 (Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 31.05.2005)  
 (Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 14.09.2017)